



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Jagdverordnung

3. Februar 2015

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Jagdverordnung mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Wallimann

Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I.	Ausgangslage.....	4
II.	Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage.....	5
1.	Kantonales Wald-Wild-Konzept.....	5
2.	Festlegen von Schussdistanzen	5
3.	Delegation von Kompetenzen.....	6
4.	Umbenennung Jagdverwaltung in Amt für Wald und Landschaft.....	7
5.	Anpassen Gebührenrahmen Hochjagd	7
6.	Anerkennung ausserkantonaler und gleichwertiger ausländischer Jagdfähigkeitsausweise.....	7
7.	Anpassungen an das übergeordnete Recht und Präzisierungen.....	8
7.1	Erfordernis eines aktuellen Treffsicherheitsnachweises zur Erlangung des Gästepatents	8
7.2	Schusszeiten	9
7.3	Fakultative Zulassung erfahrener Jäger zur Hegejagd	9
7.4	Festlegen Fachgebiete Eignungsprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.....	9
7.5	Einsatz freiwilliger Jagdaufseher in Bann- und Schongebieten auf Weisung der Wildhüter	9
7.6	Verweis auf die Jagdgesetzgebung in Art. 11 Abs. 1 JagdV.....	9
7.7	Festlegen Wertersatz gemäss Art. 44 JagdV durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.....	9
7.8	Bewilligen der Nachtjagd auch für die Regulationsjagd	10
7.9	Verbot von Selbsthilfemassnahmen gegen Feld- und Haussperling	10
8.	Abschussgebühr für Rotwild und Taxen für Irrtumsabschüsse.....	10
9.	Regulationsmassnahmen und Regulationsjagd.....	11
9.1	Geschützte Arten	11
9.2	Jagdbare Arten	11
III.	Vernehmlassungsverfahren.....	12
IV.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags.....	14
V.	Anhang: Übersicht über die Gebühren im Rahmen der Regulationsjagd in anderen Kantonen.....	27

Zusammenfassung

Die Jagdgesetzgebung des Kantons Obwalden (Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 20. Mai 1973 [Jagdgesetz, JagdG; GDB 651.1] und Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 [JagdV; GDB 651.11]) hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte bewährt. Es handelt sich um ein schlankes, vollzugsfreundliches Regelwerk, welches bei der überwiegenden Mehrheit der Jäger auf breite Akzeptanz stösst. Anpassungen im Bundesrecht wie auch ein Blick in die Jagdgesetzgebung anderer Kantone zeigen punktuellen Anpassungsbedarf auf.

Gestützt auf in Kraft getretene Anpassungen des Bundesrechts sowie zur Klärung und zur Vereinfachung des Vollzugs sind folgende Anpassungen der kantonalen Jagdverordnung angezeigt. Sie betreffen insbesondere:

- die Aufnahme des vom Bund verlangten Wald-Wild-Konzepts ins kantonale Jagdrecht. Das Wald-Wild-Konzept ist ein Grundlagenpapier, vom Regierungsrat festgelegt, das den Zustand der Wildtierpopulationen und der Schutzwaldungen aufzeigt und Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume, den Schutz des Wildes vor Störungen sowie eine Erfolgskontrolle beinhaltet. Es dient auch der Jagdplanung und der Planung von Hegemassnahmen.
- die verbindliche Festlegung der Schussdistanzen. Die Schussdistanzen müssen aufgrund des Bundesrechts zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd festgelegt werden.
- die sachgerechte Delegation der jagdlichen Kompetenzen. Vollzugsaufgaben werden vom Regierungsrat in die Zuständigkeit des Departements und des Amts verlegt.
- den Ersatz des Begriffs „Jagdverwaltung“ durch die Amtsbezeichnung.
- die Anpassung des Gebührenrahmens zur Erhaltung der Flexibilität in Bezug auf die Patentkosten.
- die Neuregelung der Anerkennung ausserkantonalen und gleichwertiger ausländischer Jagdfähigkeitsausweise im Sinne einer moderaten und kontrollierten Öffnung zur Erlangung des kantonalen Patents.
- weitere Anpassungen an übergeordnetes Recht und Präzisierungen.

I. Ausgangslage

Die Jagdgesetzgebung des Kantons Obwalden (Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 20. Mai 1973 [Jagdgesetz, JagdG; GDB 651.1] und Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 [JagdV; GDB 651.11]) hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte bewährt. Es handelt sich um ein schlankes, vollzugsfreundliches Regelwerk, welches bei der überwiegenden Mehrheit der Jägerschaft auf breite Akzeptanz stösst. Anpassungen im Bundesrecht wie auch ein Blick in die Jagdgesetzgebung anderer Kantone zeigen punktuellen Anpassungsbedarf auf.

Insbesondere wurden durch die Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01), welche am 15. Juli 2012 in Kraft getreten ist, die rechtlichen Möglichkeiten erweitert, gemäss denen die Kantone den Bestand von geschützten Wildtieren, welche erhebliche gesellschaftliche Konflikte verursachen (z. B. Wolf, Luchs, Bär, Gänsesäger oder Biber), auf ein regional tragbares Mass regulieren können. Die betreffende Revision zielt zudem auf eine Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd ab (Einführung einer Schonzeit für sämtliche einheimischen Wildtierarten, Verbot bestimmter tierschützerisch problematischer Hilfsmittel, Verbesserung des Muttertierschutzes bei Selbsthilfemassnahmen gegen geschützte Tierarten). Des Weiteren wurde der Naturschutz auf der Jagd gestärkt (Verbot von Bleischrot für die Wasservogeljagd, vollständiger Schutz des Rebhuhns, Verbesserung der Prävention gegen nicht einheimische Tierarten, Einschränkung der Liste derjenigen geschützten Arten, gegen welche Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind). Überdies erfolgte eine Änderung der Schonzeit von Tierarten mit hohem Schadenspotenzial. Ausserdem wurden die Vorschriften in der JSV betreffend die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel angepasst (vgl. Bundesamt für Umwelt [BAFU], Erläuternder Bericht zur Änderung der Jagdverordnung [JSV] vom 31. März 2011).

Aktuell ist eine weitere Revision der JSV im Gange. Hauptsächliches Ziel dieser Revision stellt die Unterstützung der mit Nutztieren produzierenden Landwirtschaft dar, welche trotz der Präsenz von Grossraubtieren weiter ordnungsgemäss betrieben werden soll. Der Bund beabsichtigt den Herdenschutz, die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden und den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen künftig zu fördern. Reichen diese Massnahmen nicht aus, so sollen auch weitere Massnahmen zur Verhütung von Schäden gefördert werden. Zudem soll der Herdenschutz von den Kantonen neu in die landwirtschaftliche Beratung integriert werden. Gegenstand der Revision sind überdies die Haltung und Pflege geschützter Tiere und die falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen (vgl. BAFU, Erläuternder Bericht zur Änderung der Jagdverordnung [JSV] vom 8. April 2013).

Anpassungsbedarf ergibt sich sodann aufgrund des vom Bund verlangten Wald-Wild-Konzepts gemäss Art. 31 der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01).

Des Weiteren haben Erfahrungen im Vollzug gezeigt, dass gewisse Präzisierungen bzw. Anpassungen der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 (JagdV; GDB 651.1) angezeigt sind. Sie bezwecken künftig Fehlinterpretationen, Missverständnisse und Beschwerdefälle zu vermeiden.

II. Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage

1. Kantonales Wald-Wild-Konzept

Gemäss Art. 31 WaV haben die Kantone ein Wald-Wild-Konzept zu erarbeiten, wenn trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auftreten. Im Kanton Obwalden werden die entsprechenden Schwellenwerte¹ überschritten, weshalb ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten ist. Dieses ist Bestandteil der forstlichen Planung (Art. 31 Abs. 3 WaV). Die forstliche Planung ist in Art. 19 ff. der Forstverordnung vom 30. Januar 1960 (ForstV; GDB 930.11) geregelt. Das Wald-Wild-Konzept stellt im System der forstlichen Planung einen Bestandteil der Grundlagenpläne dar, welche vom Oberforstamt (heute Amt für Wald und Landschaft) ausgearbeitet und dann vom Regierungsrat festgelegt werden (Art. 19c Abs. 1 ForstV).

Die kantonale Jagdgesetzgebung enthält keine Bestimmungen zum Wald-Wild-Konzept. Deshalb war es sachgerecht, zumindest einen entsprechenden Hinweis betreffend Wald-Wild-Konzept in den Vernehmlassungsentwurf aufzunehmen.

2. Festlegen von Schussdistanzen

Gemäss Art. 2 Abs. 2^{bis} JSV haben die Kantone zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd bei den Feuerwaffen die maximal erlaubten Schussdistanzen zu regeln. Die Festlegung einer maximalen Schussdistanz für die Jagd dient der Reduktion der Fehlschüsse sowie der Verringerung der Anzahl der angeschossenen Tiere und liegt daher im Interesse einer weidgerechten Jagdausübung.

Weder im Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 20. Mai 1973 (Jagdgesetz, JagdG; GDB 651.1) noch in der JagdV werden die bei der Ausübung der Jagd einzuhaltenden Schussdistanzen geregelt. Entsprechende Vorschriften finden sich auch nicht in den alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung. Aufgrund dessen erweist sich die Festlegung von verbindlichen Schussdistanzen als zwingend notwendig.

Zahlreiche andere Kantone verfügen über Vorschriften betreffend Schussdistanzen in ihrer Jagdgesetzgebung². Zwar sieht auch der Kanton Graubünden in seinen Jagdvorschriften keine bestimmten Schussdistanzen vor, im Jagdalltag gilt jedoch aufgrund des Kalibers eine Schussdistanz von maximal 200 Metern. Ein Überblick über die verschiedenen Bestimmungen in den anderen Kantonen legt den Schluss nahe, dass die Vorsehung einer Schussdistanz von 200 Metern für den Kugelschuss und von 35 Metern für den Schrotschuss (sowie Flintenlaufge-

¹ Wenn bei Wildräumen mit mindestens 20 Prozent Schutzwaldanteil, trotz Basisregulierung der Wildbestände, die notwendigen Verjüngungssollwerte auf mehr als 10 Prozent der effektiven Schutzwaldfläche des Wildraums nicht erreicht werden, dann ist für diesen Wildraum ein Wald-Wild-Konzept zu erstellen (BAFU, Vollzugshilfe Wald und Wild, 2010).

² Kanton Bern: Art. 18 Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BGS 922.11): 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse und 200 Meter für den Kugelschuss, wobei Schätzfehler von höchstens 10 Prozent zugestanden werden; Kanton Fribourg: Art. 11 Reglement über die Ausübung der Jagd vom 20. Juni 2000 (JaAusR; BDLF 922.14): 35 Meter für den Schrot- und Kugelschuss mit glattem Lauf, 200 Meter für den Kugelschuss (ausser für das Murmeltier) und 100 Meter für den Abschuss des Murmeltiers; Kanton Glarus: Art. 17 Abs. 2 Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 (Jagdverordnung; GS VI E/211/2): 200 Meter für Kugelwaffen und 40 m für Schrotwaffen; Kanton Nidwalden: Art. 21 Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 2. Juni 2008 (Kantonale Jagdverordnung; KJSV; NGS 841.11): 35 Meter für den Schrotschuss und 200 Meter für den Kugelschuss; Kanton Uri: Art. 14 Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung, KJSV; RB 40.3111) und Reglement über die Ausübung der Jagd vom 19. Juni 2001 (Jagdbetriebsvorschriften; RB 40.3121): 250 Meter für den Kugelschuss für Rothirsche, Gämsen und Steinwild, 100 Meter für den Kugelschuss für Murmeltiere, 150 Meter für den Kugelschuss für Rehe, Dachse und Füchse und 40 Meter für den Schrotschuss; Kanton Wallis: Art. 23 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (Jagdgesetz, KJSG; GS/VS 922.1) und Art. 29 Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 15. Juni 2011 (GS/VS 922.100): 250 Meter für den Kugelschuss für den Hirsch, das Reh und die Gämse, 150 Meter für den Kugelschuss für das Murmeltier, 40 Meter für Flinten, wobei Schätzfehler von höchstens 10 Prozent toleriert werden.

schosse) als allgemein üblich gilt. Aufgrund dessen wurden diese Werte in den Vernehmlassungsentwurf übernommen.

3. Delegation von Kompetenzen

Im Vollzug des Jagdwesens hat sich gezeigt, dass es gerechtfertigt ist, gewisse Aufgaben des Regierungsrats im Bereich Jagd an die Verwaltung zu delegieren. Entsprechende Bestrebungen, wonach Vollzugsaufgaben vermehrt auf Stufe Amtsstelle bzw. Departement angesiedelt werden, können auch in anderen Kantonen beobachtet werden. Die vorgenommenen Delegationen bezüglich Anstellungen von Stufe Departement auf Stufe Amt entsprechen den geltenden Anstellungsbefugnissen im Kanton.

Insbesondere soll die Kompetenz zur Bestimmung der Hegemassnahmen künftig nicht mehr dem Regierungsrat (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. k und Art. 30 Abs. 2 JagdV), sondern dem Amt für Wald und Landschaft, d. h. der Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz, die Jagd, den Wald und die Natur und Landschaft, übertragen werden.

Weiter wurde im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen, die Regelung des jährlichen Treffsicherheitsnachweises (bisher Schiessnachweis) nicht mehr im Rahmen der durch den Regierungsrat alljährlich zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung vorzunehmen. Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement soll künftig die Aufgabe übertragen werden, Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis zu erlassen.

Zudem soll die Festlegung des Abschussplans künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erfolgen. Bis anhin regelte der Regierungsrat diese Thematik im Rahmen der alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. d und Art. 17 Abs. 1 JagdV). Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wird den Abschussplan gestützt auf das kantonale Wald-Wild-Konzept festlegen. Das Wald-Wild-Konzept seinerseits wird vom Regierungsrat periodisch (ca. alle vier Jahre) festgelegt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c ForstV). Die betreffenden Vorschriften werden neu im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung aufgeführt.

Bereits gemäss geltendem Recht enthalten die Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung einen Anhang, in welchem das Sicherheits- und Justizdepartement jene Waldstrassen bezeichnet, welche trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden dürfen (vgl. Art. 34 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013 vom 11. Juni 2013 [AB 2013 Nr. 13 vom 27. Juni 2013, S. 1097 ff]). Dieses System hat sich somit bestens bewährt. Art. 17 Abs. 1 JagdV ist entsprechend anzupassen (Weglassen der Wendung „sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild“).

Überdies wurde vorgesehen, die Kompetenz zur Bewilligung zum Aussetzen von Wild künftig dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuzuweisen. Bislang kam die entsprechende Aufgabe dem Regierungsrat zu (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. m JagdV).

Durch diese Neuregelungen der Kompetenzen im Bereich des Jagdwesens kann der Regierungsrat – zugunsten seiner eigentlichen Regierungsaufgaben – sinnvoll entlastet werden.

Überdies soll die Wahl der Wildhüter in Zukunft nicht mehr vom Departement, sondern vom Amt für Wald und Landschaft als unmittelbare Vollzugsbehörde im Bereich des Jagdwesens vorgenommen werden.

4. Umbenennung Jagdverwaltung in Amt für Wald und Landschaft

Da die Aufgaben der Jagdverwaltung vom Amt für Wald und Landschaft wahrgenommen werden, erweist es sich als sachgerecht, in der Jagdverordnung künftig nicht mehr von „Jagdverwaltung“, sondern vom „*Amt für Wald und Landschaft*“ zu sprechen. Innerhalb des Amts soll die Jagdverwaltung einer Abteilung zugeordnet werden, naheliegend der Abteilung Wald und Natur, da die Wildhüter zugleich Naturaufseheraufgaben erfüllen. Die Erfüllung der Jagdverwalteraufgaben erfolgt als Teilpensum.

5. Anpassen Gebührenrahmen Hochjagd

Es wurde vorgesehen, die Möglichkeit zu schaffen, die Hochjagd künftig in die Hirschjagd und in die Gämsjagd zu unterteilen. Das Hochjagdpatent könnte daher in Zukunft allenfalls nur für die Hirsch- oder Gämsjagd oder aber für beide Unterarten gelöst werden. Denkbar wäre auch, zwei Arten von Hochjagdpatenten anzubieten: ein Hochjagdpatent mit Gämse (wie bisher) und ein Hochjagdpatent ohne Gämse (neu) mit reduzierter Patentgebühr. Aufgrund dessen ist zwecks Wahrung der notwendigen Flexibilität der Gebührenrahmen für das Hochjagdpatent anzupassen. Dabei soll der Gebührenrahmen, damit eine höhere Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden kann, breiter ausgestaltet werden. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Vernehmlassungsentwurfs beträgt der Gebührenrahmen neu zwischen Fr. 300.– und Fr. 600.–. Im Vergleich zu anderen Kantonen liegt die Höhe der Patentgebühr im Kanton Obwalden im Durchschnitt.

6. Anerkennung ausserkantonaler und gleichwertiger ausländischer Jagdfähigkeitsausweise

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b der gegenwärtigen JagdV bedingt die Erteilung eines Jagdpatents insbesondere den Besitz eines kantonalen oder eines durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweises. Das Jagdpatent kann überdies auch jenen Personen erteilt werden, welche sich über einen – ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten – Jagdausweis ausweisen, sofern sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton Obwalden Wohnsitz haben (vgl. Art. 6 Abs. 3 JagdV).

Ein Blick in die Jagdgesetzgebungen der anderen Kantone hat aufgezeigt, dass ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise von den kantonalen Behörden, ohne dass hierfür eine spezielle Gegenrechtserklärung notwendig wäre, anerkannt werden. Ausländische Jagdfähigkeitsausweise werden regelmässig anerkannt, sofern sie als gleichwertig mit den kantonal vorgeschriebenen Jagdausbildungen und Eignungsprüfungen qualifiziert werden können.³

Im Vernehmlassungsentwurf waren drei mögliche Varianten für die künftige Handhabung der Anerkennung von ausserkantonalen bzw. ausländischen Jagdfähigkeitsausweisen vorgesehen:

Variante 1:

Die derzeitige Regelung wird weitgehend in der gegenwärtigen Form belassen. Jenen Personen, die einen kantonalen Jagdfähigkeitsausweis oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis eines anderen Kantons besitzen, wird das Jagdpatent er-

³ Kanton Appenzell Innerrhoden: gültige Jagdprüfung eines anderen Kantons; Kanton Appenzell-Ausserrhoden: anerkannter Jagdausweis; Kanton Bern: Jagdprüfungen der Kantone und des Auslands, sofern diese gleichwertig sind; Kanton Glarus: Eignungsprüfungen für Jäger der anderen Kantone sowie der Staaten Deutschland, Österreich und Liechtenstein; Kanton Nidwalden: Fähigkeitsausweis eines anderen Kantons oder ein gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis; Kanton Schwyz: vom Kanton Schwyz anerkannte Jägerprüfung; Kanton Zug: sämtliche schweizerischen Jagdprüfungen und ausländische Jagdprüfungen, welche inhaltlich und im Umfang mit der Zuger Jagdausbildung und -prüfung gleichwertig sind.

teilt (Art. 6 Abs. 2 Bst. b JagdV). Nach gegenwärtigem Recht kann das Jagdpatent auch Personen erteilt werden, die nicht einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen, sofern sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton Obwalden Wohnsitz haben (Art. 6 Abs. 3 JagdV). Dies können sowohl ausserkantonale als auch ausländische Jagdfähigkeitsausweise sein.

Neu ist vorgesehen, sämtlichen Personen, welche nicht über einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis verfügen, aber seit dem 1. Januar im Kanton Obwalden Wohnsitz haben, das Jagdpatent zu erteilen. Es soll somit ausreichen, dass die betreffende Person seit dem 1. Januar des betreffenden Jahres Wohnsitz hat (Verzicht auf den Zusatz „des Vorjahres“). Personen, welche am 1. Januar eines bestimmten Jahres im Kanton Obwalden Wohnsitz genommen haben, können dadurch noch im gleichen Jahr ein Gesuch um Erteilung des Jagdpatents stellen. Dies stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine kleine Erleichterung dar.

Variante 2:

Ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise werden unabhängig davon anerkannt, ob eine entsprechende Gegenrechtsvereinbarung besteht. Auf das Erfordernis der Wohnsitznahme per 1. Januar des Vorjahres wird verzichtet. Das Amt für Wald und Landschaft kann vom Bewerber jedoch einen Strafregistrauszug der zuständigen Behörden des betreffenden Kantons verlangen. Zudem soll dem Regierungsrat die Möglichkeit offenstehen, die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent im Einzelnen für ausserkantonale Bewerberinnen und Bewerber einzuschränken, sollte sich dies als notwendig erweisen. Auch bezahlen heute schon die ausserkantonalen Jägerinnen und Jäger eine bedeutend höhere Patenttaxe (bis das Vierfache). Damit kann eine sinnvolle Regulierung gewährleistet werden. Die Variante ist damit begründet, dass seit zwei Jahren alle Kantone die obligatorische jagdliche Ausbildung nach dem Lehrmittel „*Jagen in der Schweiz*“ vermitteln und prüfen.

Variante 3:

Ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise werden, entsprechend der Variante 2, unbeschränkt anerkannt. Es wird diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Überdies werden auch ausländische Jagdfähigkeitsausweise anerkannt, sofern diese qualitativ dem kantonalen Jagdlehrgang und der entsprechenden Eignungsprüfung entsprechen. Dem jeweiligen Bewerber obliegt jeweils der Nachweis der Gleichwertigkeit. Wie bei Variante 2 kann von der betreffenden Person ein „*Strafregistrauszug*“ der zuständigen, ausländischen Behörde gefordert werden. Zudem kann der Regierungsrat auch bei ausländischen Bewerbern regulierende Anordnungen treffen.

7. Anpassungen an das übergeordnete Recht und Präzisierungen

7.1 Erfordernis eines aktuellen Treffsicherheitsnachweises zur Erlangung des Gästepatents

Der Gast hat sich neu nicht nur über einen Jagdfähigkeitsausweis und eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung auszuweisen, sondern ist ebenfalls gehalten, einen aktuellen Treffsicherheitsnachweis vorzulegen. Er hat dieselben Voraussetzungen wie der Patentinhaber zu erfüllen. Art. 10a Abs. 3 JagdV wurde dahingehend ergänzt. Damit kann sichergestellt werden, dass der betreffende als Gast zugelassene Jäger über die notwendige Treffsicherheit verfügt, die Waffe eingeschossen ist, die betreffende Person keine Gefahr für Dritte darstellt und die Anforderungen an eine weidgerechte Jagdausübung zu erfüllen vermag.

7.2 Schusszeiten

Der Regierungsrat soll in der Jagdverordnung neu ermächtigt werden, nicht nur die Jagd-, sondern, wenn nötig, auch die Schusszeiten in Ausführungsbestimmungen festzulegen. Die Schusszeiten regeln beispielsweise, um welche Tageszeiten geschossen werden darf. Art. 2 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 1 JagdV wurden entsprechend ergänzt.

7.3 Fakultative Zulassung erfahrener Jäger zur Hegejagd

Art. 18 Abs. 4 JagdV in der gegenwärtigen Fassung sieht den obligatorischen Beizug von erfahrenen Jägern zur Hegejagd vor. Neu wurde die entsprechende Vorschrift in eine „*Kann-Vorschrift*“ abgeändert. Damit kann im Einzelfall flexibel auf die konkreten Bedürfnisse reagiert werden.

7.4 Festlegen Fachgebiete Eignungsprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Art. 8 Abs. 2 der gegenwärtigen JagdV führt sämtliche Fachgebiete, welche Gegenstand der Eignungsprüfung bilden, ausdrücklich auf. Da sich die Fachgebiete im Laufe der Zeit stets ändern können, sollen diese in der Jagdverordnung nicht mehr im Einzelnen aufgeführt werden. Vielmehr sollen sie durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement festgelegt werden. Dadurch ist, sofern Änderungen des Pflichtstoffs angezeigt sind, eine rasche Anpassung möglich. Es wurde deshalb ein neuer Art. 3 Bst. f JagdV geschaffen, welcher diese Kompetenz des Bau- und Raumentwicklungsdepartements ausdrücklich festhält. Zudem wurde Art. 8 Abs. 2 JagdV entsprechend angepasst.

7.5 Einsatz freiwilliger Jagdaufseher in Bann- und Schongebieten auf Weisung der Wildhüter

Gemäss Art. 22 Abs. 3 der bisherigen JagdV ist die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes in den Bann- und Schongebieten nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeiangehörigen zulässig. Neu sollen diese Tätigkeiten auch durch freiwillige Jagdaufseher ausgeübt werden können, sofern sie von einem Wildhüter im Einzelfall dazu ermächtigt worden sind. Dadurch können die Wildhüter und die Polizeiangehörigen sinnvoll entlastet werden.

7.6 Verweis auf die Jagdgesetzgebung in Art. 11 Abs. 1 JagdV

Die bislang geltende Fassung von Art. 11 Abs. 1 JagdV, wonach jene Wildarten als jagdbar gelten, die im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz; JSG; SR 922.0) vorgesehen sind, greift aufgrund dessen, dass mittlerweile auch in Art. 3^{bis} JSV Vorschriften über jagdbare Arten (sowie Schonzeiten) enthalten sind, zu kurz.

Im Sinne einer Präzisierung bzw. Anpassung wurde daher im Vernehmlassungsentwurf neu integral auf die Jagdgesetzgebung des Bundes verwiesen.

7.7 Festlegen Wertersatz gemäss Art. 44 JagdV durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Wer Wild widerrechtlich erlegt, hat dem Kanton dafür Wertersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 2 JagdV). Gemäss Art. 24 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013 vom 11. Juni 2013 hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement den Wertersatz festzulegen. Diese Kompetenz soll neu bereits auf Stufe Jagdverordnung geregelt werden. Art. 3 Bst. e JagdV wurde daher entsprechend ergänzt.

7.8 Bewilligen der Nachtjagd auch für die Regulationsjagd

Gemäss aktueller Fassung von Art. 22 Abs. 4 JagdV kann das Bau- und Raumentwicklungsdepartement lediglich für die Nieder- und die Winterjagd die Nachtjagd bewilligen. Es erweist sich jedoch als sinnvoll und in Einzelfällen als notwendig, dass die Nachtjagd auch im Rahmen einer Regulationsjagd bewilligt werden kann. Art. 22 Abs. 4 JagdV wurde daher entsprechend ergänzt.

7.9 Verbot von Selbsthilfemassnahmen gegen Feld- und Haussperling

Von Bundesrechts wegen dürfen Selbsthilfemassnahmen mittlerweile nur noch gegen Stare und Amseln ergriffen werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 JSV). Gemäss der derzeitigen Fassung von Art. 36 Bst. c JagdV dürfen jedoch auch noch Feld- und Haussperlinge und Wachholderdrosseln ausserhalb der Brutzeit erlegt werden. Die betreffende Vorschrift ist aufgrund dessen in bundesrechtskonformer Weise anzupassen.

8. Abschussgebühr für Rotwild und Taxen für Irrtumsabschüsse

Art. 6 JagdG hält fest, dass der Kantonsrat eine Jagdverordnung zu erlassen hat, in welcher er unter anderem auch die Patentarten und die Gebühren regelt. In der aktuellen JagdV wird der Regierungsrat in Art. 2 Abs. 2 Bst. c, Art. 12 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 ermächtigt, jährliche Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung zu erlassen und die Patentgebühren im Einzelnen sowie die Gebühren der Hegejagd festzulegen (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 JagdG). Die JagdV sieht in der derzeitigen Fassung lediglich einen Gebührenrahmen für die Patente vor (vgl. Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 JagdV), enthält jedoch keine ausdrückliche Grundlage, welche auf Abschussgebühren für Rotwild spezifisch Bezug nimmt. Die Abschussgebühren wurden und werden auch weiterhin vielmehr erst in den jeweils vom Regierungsrat jährlich zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung festgelegt (vgl. Art. 6 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013).

Der Begriff „*Patentgebühren*“ wurde bisher stets weit ausgelegt. Gemäss der Jagdgesetzgebung des Kantons Obwalden ist zwischen Patentgebühren im weiteren Sinne (als Oberbegriff) und Patentgebühren im engeren Sinne (als Teilgehalt der Patentgebühren im weiteren Sinne) zu unterscheiden. Die Patentgebühren im weiteren Sinne umfassen somit die Patentgebühren im engeren Sinne (die eigentlichen Patenttaxen) und die entsprechenden Zuschläge (z. B. Gebühr für das Mitführen von Hunden, Abschussgebühr für die Erlegung von Rotwild etc.). Der Kantonsrat hat die Patentgebühren in Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 JagdV geregelt, wobei er sich auf die Festlegung eines Gebührenrahmens, welcher sowohl die Patentgebühren im engeren Sinne als auch die Zuschläge umfasst, beschränkt hat. Die Festlegung der „*Patentgebühren im Einzelnen*“ soll durch den Regierungsrat im Rahmen der alljährlich zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung erfolgen (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c, Art. 12 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 JagdV). Die Gebühren sind so festzulegen, dass der Gebührenrahmen für die betreffende Patentart gesamthaft nicht überschritten wird. An den ihm vorgegebenen Gebührenrahmen hat sich der Regierungsrat stets gehalten.

Darüber hinaus lässt sich die Bemessung der Abschussgebühr für männliches Rotwild durch den Regierungsrat ohne Weiteres auch durch das Äquivalenzprinzip (d. h. die Höhe der Gebühr im Einzelfall hat in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert zu stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat) überprüfen. Überdies besteht im Kanton Obwalden für die Erhebung von Abschussgebühren für Rotwild eine konstante, weitgehend unbestritten gebliebene, 38-jährige Praxis, welche vereinzelt aber angezweifelt wurde.

Um künftige Unsicherheiten zu vermeiden, sollen die Abschussgebühren – neben den Patentgebühren – in Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 2 Bst. c JagdV ausdrücklich erwähnt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. c JagdV ermächtigt den Regierungsrat somit neu explizit zur Festlegung der

Abschussgebühren. Im neu vorgesehenen Art. 12a JagdV wurde ein Gebührenrahmen für Abschussgebühren festgelegt (Fr. 1.–/kg bis Fr. 5.–/kg für jeden erlegten Hirsch im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fr. 3.–/kg bis Fr. 7.–/kg für jedes Stück Rotwild im Rahmen der Regulationsjagd). Die Festlegung der Abschussgebühren im Einzelnen erfolgt durch den Regierungsrat im Rahmen der jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd. Diese Regelung gewährleistet hinsichtlich der Festlegung des Kilopreises ein gewisses Mass an Flexibilität.

Unter die Abschussgebühren gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Vernehmlassungsentwurfs fallen ebenfalls die Taxen für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild. Im neu vorgesehenen Art. 12a Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wurde diesbezüglich ein Gebührenrahmen zwischen Fr. 20.– und Fr. 1 200.– festgelegt. Dem Regierungsrat obliegt sodann die Festlegung dieser Taxen im Einzelnen.

9. Regulationsmassnahmen und Regulationsjagd

9.1 Geschützte Arten

Die Kantone können von Bundesrechts wegen jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben (vgl. Art. 12 Abs. 2 JSG: sog. präventive Massnahmen). Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit Zustimmung des Bundesamts für Umwelt Massnahmen zur Verringerung des Bestands treffen (vgl. Art. 12 Abs. 4 JSG: sog. Regulation). Insbesondere dann, wenn Tiere einer bestimmten Art – trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadensverhütung – den Lebensraum beeinträchtigen, die Artenvielfalt gefährden, grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen, Menschen erheblich gefährden, Tierseuchen verbreiten, Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden oder hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale verursachen, dürfen die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen (Art. 4 Abs. 1 JSV).

Konflikte und Wildschäden durch Wild lassen sich oftmals durch präventive Massnahmen lösen. Bevor man sich für die Regulation einer Art entscheidet, ist seitens des Kantons stets nachzuweisen, dass Präventionsmassnahmen nicht umgesetzt werden können oder nicht verhältnismässig sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. e JSV). Jagdliche Massnahmen sind somit erst subsidiär zu Präventionsmassnahmen zu ergreifen.

9.2 Jagdbare Arten

Gemäss Art. 17 Abs. 2 JagdV ist der Regierungsrat ermächtigt, in seinen alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei besondere Massnahmen anzuordnen. Diese Bestimmung wurde stets als Grundlage zur Anordnung von Regulationsjagden angeführt. Bestimmungen, welche den Regierungsrat ausdrücklich zur Vorsehung von präventiven Massnahmen, zur Ergreifung von nichtjagdlichen Regulationsmassnahmen oder zur Anordnung einer Regulationsjagd ermächtigen, bestehen jedoch weder im JagdG noch in der JagdV.

Hinsichtlich der Abschussgebühren für Rotwild im Rahmen einer Regulationsjagd besteht jedoch eine Regelung. Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild hat der betreffende Jäger eine Abschussgebühr von Fr. 5.–/kg zu bezahlen (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013). Eingang in die Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung hat diese, speziell für die Regulationsjagd erlassene Bestimmung im Jahr 2004 gefunden (vgl. ABI 2004, S. 715 ff.). Eine höhere Gebühr für während der Regulationsjagd erlegtes Rotwild rechtfertigte sich insbesondere deshalb, weil für die Regu-

lationsjagd keine Grundgebühren als solche und somit einzig allfällige Abschussgebühren bezahlt werden müssen. In gewissen Kantonen werden für die Teilnahme an einer Regulationsjagd – neben Abschussgebühren – auch Grundgebühren erhoben (Kantone Bern, Graubünden, Nidwalden, Schwyz und Zug). Wie dies bereits bei den Abschussgebühren für die Erlegung von Hirschtieren im Rahmen der ordentlichen Jagd gemäss Art. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013 der Fall ist, existiert für die Erhebung dieser Gebühr keine ausdrückliche Grundlage im JagdG oder in der JagdV, welche spezifisch auf diese Art Gebühren Bezug nehmen würde. Wie bereits erwähnt, lassen sich diese jedoch auf Art. 17 Abs. 2 JagdV abstützen. Eine besondere gesetzliche Grundlage ist überdies auch deshalb nicht erforderlich, da es sich bei dieser Abschussgebühr um einen „angepassten“ Marktwert handelt, welcher eher unter dem regulären Marktwert liegt.

Betreffend Anordnung von Regulationsmassnahmen und Durchführung von Regulationsjagden ist vorgesehen, diese in Art. 17 Abs. 2 JagdV künftig – in einer nichtabschliessenden Aufzählung – explizit als besondere Massnahmen aufzuführen. Auch diese Präzisierung erfolgt im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit.

III. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 11. Februar 2014 (Nr. 318) hat der Regierungsrat den Entwurf des Nachtrags zur Jagdverordnung in erster Lesung verabschiedet und das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien (CVP, FDP, CSP, SP, SVP, Junge Mitte Obwalden, Jungfreisinnige Obwalden, Jungsozialisten Obwalden, Junge CVP Obwalden, Junge SVP Obwalden), den Berufsorganisationen (Bauernverband Obwalden, Waldwirtschaftsverband Obwalden), den Jägerkreisen (Obwaldner Patentjägerverein, Wild & Jagd Obwalden, Hegegemeinschaft Obwalden, Mitglieder Jagdkommission, Jägerprüfungskommission), den Umweltschutzorganisationen (Pro Natura Unterwalden, WWF) und der kantonalen Verwaltung (Staatsanwaltschaft Obwalden, Amt für Landwirtschaft und Umwelt) durchzuführen.

Es haben inhaltlich Stellung genommen: die Parteien FDP, CVP, SVP, SP und CSP, die beiden Umweltschutzorganisationen WWF und Pro Natura Unterwalden, der Obwaldner Patentjägerverein, Wild & Jagd Obwalden, die Hegegemeinschaft Obwalden, ein Mitglied der Jagdkommission, ein Mitglied der Jagdprüfungskommission und das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

Nebst diversen Praxisfragen wurden auch verschiedene Verbesserungs- und Änderungsbegehren eingereicht. Die Projektaufsicht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements hat die Antworten tabellarisch ausgewertet und hat den Bericht sowie den Nachtragsentwurf entsprechend angepasst. Die zentralen, kontrovers diskutierten Vernehmlassungspunkte sollen nachfolgend kurz aufgeführt werden. Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Anregungen erfolgt jeweils in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags.

Vereinzelte wurde darauf hingewiesen, dass Schusszeiten vom Bund nicht zwingend vorgeschrieben seien (Obwaldner Patentjägerverein, SVP). Die CVP vertrat diesbezüglich die Ansicht, dass mit einer Regelung der Schusszeiten zu stark in die Eigenverantwortung der Jäger eingegriffen werde. Die Hegegemeinschaft Obwalden war überdies der Auffassung, dass die Schusszeiten – analog dem Berner Modell – bereits in der JagdV – und nicht erst in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung – verbindlich zu regeln seien. Dazu ist anzumerken, dass im Nachtrag vorerst nur dem Regierungsrat die Kompetenz zugeteilt wird, Schusszeiten festzulegen, sollte dies einmal nötig werden.

Die Entscheidungskompetenz zum Aussetzen von Wildtieren soll nach Auffassung verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer (CVP, WWF, Wild & Jagd Obwalden) beim Regierungsrat belassen werden, da diesbezügliche Entscheide des Regierungsrats eine grössere politische und gesellschaftliche Akzeptanz als solche des Bau- und Raumentwicklungsdepartements aufwiesen.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer erachteten überdies die Wahl der Wildhüter durch das Amt für Wald und Landschaft nicht als sachlogisch, da die freiwilligen Jagdaufseher weiterhin vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement gewählt werden sollen. Teils plädierten sie für die Beibehaltung der Wahlbefugnis des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (CVP, SVP, Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein), teils forderten sie die Wahl der Wildhüter durch den Regierungsrat (SP, WWF, Pro Natura Unterwalden). Es ist anzumerken, dass die Wahl der Angestellten des Kantons einheitlich in der Personalgesetzgebung geregelt wird.

Während zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer (CVP, SP, WWF) die Berücksichtigung des kantonalen Wald-Wild-Konzepts in der Jagdverordnung begrüsst, vertraten andere (FDP, Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein, Pro Natura Unterwalden) die Auffassung, dass dieses besser als informelles Instrument geeignet sei und vielmehr die Vollzugshilfe des Bundes *Wald und Wild* die massgebliche Grundlage der neuen JagdV sein solle. Des Weiteren wurde vereinzelt gefordert, dass die Jagdplanung jährlich wie bis anhin durch den Regierungsrat zusammen mit den jährlichen Ausführungsbestimmungen und nicht wie vorgesehen durch das Departement, das neu die Jagdplanung aufgrund des vom Regierungsrat alle vier Jahre festgelegten Wald-Wild-Konzepts macht, zu erfolgen hat (Pro Natura Unterwalden, Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein). Anmerkung: Das Wald-Wild-Konzept des Kantons hat die Vollzugshilfe Wald und Wild des Bundes als Grundlage und regelt die kantonalen Besonderheiten. Das Wald-Wild-Konzept wird vom Regierungsrat erlassen, alle vier Jahre angepasst und wird auch vom Bund genehmigt.

Zu Diskussionen Anlass gab überdies die Umbenennung von „Jagdverwaltung“ in „Amt für Wald und Landschaft“. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer (CVP, CSP, SP) waren mit dieser formellen Änderung einverstanden. Jedoch wurde von anderer Seite vorgeschlagen, dass die Jagdverwaltung als vom Forstwesen unabhängige Behörde ausgestaltet und allenfalls dem Sicherheits- und Justizdepartement – mit eigenem Vorsitz – zugeordnet werden soll (FDP, Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein). Vereinzelt wurde gefordert, dass die Wahl der Jagdverwaltung durch den Regierungsrat zu erfolgen habe (FDP). Betreffend die Organisation der Jagdverwaltung ist auf Art. 76 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) hinzuweisen, wonach der Regierungsrat für die Organisation der kantonalen Verwaltung zuständig ist.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat sich überdies ergeben, dass sich fünf Vernehmlassungsteilnehmer (CVP, SVP, FDP, Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein) für die Berücksichtigung von durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweisen aussprechen und damit praktisch für den Status quo (Variante 1). Dies sei für die Praxis am Vernünftigsten und überdies im Sinne von Neuzuzügern. Die Anerkennung von sämtlichen schweizerischen Jagdfähigkeitsausweisen (Variante 2) wurde von zwei Stellen (Jagdkommission, Amt für Landwirtschaft und Umwelt) favorisiert, da dies der zwischenzeitlich einheitlichen jagdlichen Ausbildung in der Schweiz gerecht werde. Die Berücksichtigung von sowohl schweizerischen als auch gleichwertigen ausländischen Jagdfähigkeitsausweisen (Variante 3) erachteten zwei Vernehmlassungsteilnehmer (CSP, Wild & Jagd Obwalden) als sachgerecht.

Die Erhöhung des Gebührenrahmens für das Hochjagdpatent wurde unter anderem von der CSP und der SP als sachgerecht erachtet, von der SVP hingegen abgelehnt. Die CVP hält zudem die Aufteilung des Hochjagdpatents in ein Gäms- und ein Rotwildpatent nicht für zweckmässig, da das Glück, ein Stück Rotwild erlegen zu können, unabhängig vom gelösten Patent sein solle. Von anderer Seite (Wild & Jagd Obwalden) wurde dahingegen angeregt, eine niedrigere Mindestgebühr für die Hochjagd vorzusehen. Dies wurde damit begründet, dass die Summe der beiden Patente bei einer Trennung von Gäms- und Rotwildpatent die heutige Gebühr nicht überschreiten dürfe. Die CVP schlug sowohl für das Hochjagd- als auch für das Niederjagdpatent ein System mit niedrigeren Grundgebühren, jedoch höheren Abschussgebühren vor. Andere Vernehmlassungsteilnehmer (Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein) votierten hinsichtlich sämtlicher Patentgebühren für eine fixe Festlegung der Gebühren in der JagdV. Bei den Abschussgebühren wurden weitgehend analoge Vorschläge (weiterer Gebührenrahmen [Wild & Jagd Obwalden], fixe Beträge [Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein]) eingebracht.

Hinsichtlich der Festlegung der Schussdistanzen wurde seitens der FDP sowie des Obwaldner Patentjägervereins angeregt, den Kugelschuss generell ab einer Distanz von 250 Metern (oder sogar mehr) zu erlauben. Andere Vernehmlassungsteilnehmer (Wild & Jagd Obwalden, Hegegemeinschaft Obwalden) plädierten überdies für die Vorsehung von differenzierten Schussdistanzen für den Kugelschuss.

Zu den Anregungen und Vorschlägen, welche im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingebracht worden sind, soll im Detail bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags eingegangen werden.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags

Einleitende Bemerkungen

Gemäss neuerer Praxis werden die einzelnen Departemente und Amtsstellen nicht mehr nur als „zuständiges Departement“ und „zuständige Amtsstelle“ bezeichnet, sondern direkt bezeichnet. (z.B. „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“, „Amt für Wald und Landschaft“). Diese Praxisänderung soll eine bürgernahe und verständliche Gesetzessprache fördern. Sie stützt sich auf eine Änderung im Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt vom 26. Mai 2000 (Publikationsgesetz; GDB 131.1), namentlich von Art. 11c Abs. 3, wonach die Staatskanzlei ermächtigt ist, bei Änderungen von Zuständigkeitsbestimmungen die Bezeichnungen in der elektronischen Gesetzesdatenbank (abgekürzt GDB) anzupassen. Die Bezeichnung „zuständiges Departement“ wird daher in der ganzen Verordnung durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b Geltungsbereich

Durch die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Patent- und Abschussgebühren soll deutlich gemacht werden, dass einerseits die Patentgebühren (Patenttaxen und damit zusammenhängende Zuschläge für das Mitführen von Hunden und Verwaltungsgebühren) und andererseits Abschussgebühren für die Erlegung von Wildtieren Gegenstand der Jagdverordnung sind. Dies ist präziser, als lediglich von Patentgebühren im Sinne eines Oberbegriffs zu sprechen (Patentgebühren im weiteren Sinne, bestehend aus den Patentgebühren im engeren Sinne [sog. Patenttaxen] und aus den weiteren Zuschlägen [Zusatzgebühren]).

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. b, c, d, g, k, m und q Regierungsrat

Einleitende Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde von der Hegegemeinschaft Obwalden und vom Obwaldner Patentjägerverein angeregt, die Kompetenz des Regierungsrats zur Wahl der Jagdkommission (mitsamt einem Vorschlagsrecht der Hegegemeinschaft Obwalden und des Obwaldner Patentjägervereins) in einem separaten Buchstaben in Art. 2 Abs. 2 JagdV aufzuführen. Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer (Pro Natura Unterwalden) beantragte, den Umweltschutzorganisationen einen statutarischen Sitz in der Jagdkommission zuzuweisen. In diesem Zusammenhang wurde zudem von der Hegegemeinschaft Obwalden und dem Obwaldner Patentjägerverein vorgeschlagen, der Jagdkommission ein Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, welche im Zusammenhang mit beratender Tätigkeit stehen, zu gewähren. Die Hegegemeinschaft Obwalden hat ausserdem angeregt, die Anerkennung von ausserkantonalen und allenfalls ausländischen Jagdfähigkeitsausweisen dem Aufgabenbereich der Jagdkommission zuzuweisen.

Diese Wahlkompetenz des Regierungsrats (inklusive Vorschlagsrecht der Jagdvereine) sowie die Zusammensetzung der Jagdkommission werden bereits in Art. 5 Abs. 1 JagdG ausdrücklich festgehalten, weshalb sich eine entsprechende Wiederholung der betreffenden Wahlkompetenz in der JagdV erübrigt und den Umweltverbänden im Rahmen der Teilrevision der JagdV kein statutarischer Sitz in der Jagdkommission zugedacht werden kann. Sie sind durch den Sitz „*Naturschutz*“ berücksichtigt. Die Jagd hat Art. 1 JSG zu dienen. Diese Bestimmung schreibt die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel, die Sicherstellung der natürlichen Verjüngung des Waldes und die Begrenzung der Schäden in der Landwirtschaft etc. vor. Da die Jagdkommission ein beratendes Gremium – ohne eigentliche Vollzugs- oder Aufsichtsfunktionen – ist, erweist es sich nicht als notwendig, ihr weitreichende Einsichtsrechte einzuräumen. Mit beratend ist die Unterstützung der Entscheidungsträger in fachlicher Sicht gemeint, d. h. die Mitglieder beraten die Behörden aus ihrer Sicht, mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen, ohne jedoch ein Antragsrecht zu haben. Dies wurde in der Praxis bisher auch so gehandhabt und hat sich, entgegen der Meinung einiger Jägerinnen und Jäger, auch bewährt.

Die Anerkennung von ausserkantonalen und ausländischen Jagdfähigkeitsausweisen soll aus denselben Gründen überdies weiterhin durch die Jagdverwaltung bzw. das Amt für Wald und Landschaft erfolgen.

Bst. b

Der Regierungsrat soll bei Bedarf künftig in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung auch die Schusszeiten festlegen können. Deshalb ist die Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 Bst. b JagdV, wonach er sowohl die Jagd- als auch Schusszeiten festzulegen hat, erforderlich.

Wie bereits erwähnt, wurde die Regelung von Schusszeiten von einzelnen Vernehmlassungsadressaten als nicht zwingend notwendig erachtet, da dies von Bundesrechts wegen nicht zwingend vorgeschrieben sei und überdies zu stark in die Eigenverantwortung der Jäger eingreife. Wenn schon erweise es sich als transparenter, wenn die Schusszeiten – analog dem Berner Modell (Schussabgabe nur bei genügender Sicht, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) – bereits in der JagdV und nicht erst in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung geregelt würden.

Wie ein Blick auf die betreffenden Regelungen anderer Kantone ergeben hat, werden die Schusszeiten von diversen Kantonen ebenfalls geregelt (z.B. in den Kantonen Appenzell-

Innerrhoden, Bern, Fribourg, Graubünden, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug). Die Vorsehung von Schusszeiten kann massgeblich zu einer ordnungsgemässen Jagdausübung beitragen, weshalb an Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Vernehmlassungsentwurfs festgehalten werden soll. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen von Art. 19 JagdV, gemäss deren die Jagd weidmännisch auszuüben ist, z.B. in der Ansprache von Wild. Im Kanton Obwalden ist ein Fall bekannt, in welchem die Schussabgabe auf Wild zu einem Zeitpunkt vor Büchsenlicht stattfand und eine Ansprache ohne Gefährdung von Dritten nicht möglich war. Mit der Entwicklung der Optik können sich diese Probleme verstärken, weshalb eine Bestimmung der Schusszeit dereinst einmal nötig werden kann. In diesem Artikel wird dem Regierungsrat lediglich die Kompetenz erteilt, sollte es notwendig werden, die Schusszeiten zu regeln. Die konkrete Regelung der Schusszeiten hat in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung zu erfolgen, damit die notwendige Flexibilität für allfällige Anpassungen gewahrt ist und nicht für jede Änderung eine Revision der JagdV zu erfolgen hat.

Bst. c

Durch die entsprechende Ergänzung im Verordnungstext, wonach der Regierungsrat sowohl für die Festlegung der Patent- als auch der Abschussgebühren im Einzelnen zuständig ist, soll deutlich gemacht werden, dass der Regierungsrat die Abgabenhöhe – im Rahmen des ihm vorgegebenen Gebührentarifs des Kantonsrats in Art. 12, Art. 12a und Art. 13 JagdV – für sämtliche Patent- und Abschussgebühren (insbesondere auch die Abschussgebühren für Rotwild und die Taxen für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild) festlegen darf.

Bst. d

Die Festlegung des Abschussplans soll künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement vorgenommen werden, weshalb Art. 2 Abs. 2 Bst. d JagdV zu streichen ist. Verschiedene Vernehmlasser schlugen vor, den Status quo beizubehalten, d. h., dass der Regierungsrat den Abschussplan alle Jahre zusammen mit den Ausführungsbestimmungen erlässt. Doch der Regierungsrat genehmigt alle vier Jahre das Wald-Wild-Konzept, welches die Grundlage der Abschussplanung bildet (siehe auch die Begründung bei Art. 3 Bst. e). Die Übertragung dieser Befugnis vom Regierungsrat an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement entspricht dem ausdrücklichen Willen des Regierungsrats im Sinne einer fachlichen Delegation.

Bst. g

Der Patentjägerverein und ein Mitglied der Jagdkommission regen in der Vernehmlassung an, dass der Regierungsrat in der JagdV ermächtigt werden soll, in seinen Ausführungsbestimmungen die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden zu regeln. Daher wird Art. 2 Bst. g JagdV durch den Erlass von Bestimmungen über Zulassung, Ausbildung und Einsatz von Jagdhunden ergänzt und angepasst. Die Verwendung ist im Wort Einsatz und das Ristmass im Begriff Zulassung enthalten.

Bst. k

Da die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen künftig vom Amt für Wald und Landschaft – und nicht mehr vom Regierungsrat – wahrgenommen werden soll, ist Art. 2 Abs. 2 Bst. k JagdV dementsprechend anzupassen.

Bst. m

Die Vernehmlassungsvorlage sah ursprünglich vor, die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Aussetzung von Wild neu dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (und nicht mehr dem Regierungsrat) zuzuweisen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse (vgl. Kapitel III. der Botschaft) sowie angesichts der in zahlreichen, anderen Kantonen anzutreffenden Befugnisse des Regierungsrats, über das Aussetzen von Wild zu entscheiden, soll Letzterer auch weiterhin über das Aussetzen von Wild befinden.

Bst. q

Der Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen ist, da dem Kantonsrat die Variante 2 zu Art. 6 beantragt wird, künftig nicht mehr erforderlich, da die Anerkennung ausserkantonaler Jagdfähigkeitsausweise nicht mehr von einer Gegenrechtsvereinbarung abhängig gemacht wird. Deshalb ist der betreffende Buchstabe zu streichen.

Zu Art. 3 Bst. d, e, f, g und h zuständiges Departement

Bst. d

Die Wahl der Wildhüter soll künftig durch das Amt für Wald und Landschaft – und somit nicht mehr durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement – erfolgen, weshalb die entsprechende Kompetenz in Art. 3 Bst. d JagdV zu streichen ist.

Ein erheblicher Teil der Vernehmlassungsteilnehmer erachtete die Wahl der Wildhüter durch das Amt für Wald und Landschaft nicht als sachgerecht. Es wird angeregt, die Wahl der Wildhüter weiterhin durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement oder sogar durch den Regierungsrat vornehmen zu lassen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Wahl der Wildhüter auch in anderen Kantonen (z.B. Bern und Uri) durch das jeweils zuständige Amt erfolgt. Die Personalgesetzgebung des Kantons legt fest, dass die Wildhüter jeweils vom Amt zu wählen sind.

Art. 9 der Personalverordnung vom 29. Januar 1998 (GDB 141.11) und Art. 1 ff. der Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse vom 22. Juni 1999 (GDB 141.112) legen die Wahl der Angestellten des Kantons fest. Das betrifft die Jagdverwaltung wie folgt:

- Jagdverwalter: Wahl durch Departementsvorsteher
- Wildhüter/Naturaufseher: Wahl durch Amtsleiter

Dementsprechend wird daran festgehalten, dass das Amt für Wald und Landschaft stufengerecht die Wildhüter wählt respektive der jeweilige Departementsvorsteher den Jagdverwalter.

Bst. e

Neu soll die Kompetenz des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, den Wertersatz gemäss Art. 44 Abs. 2 JagdV festzulegen, bereits in der JagdV festgehalten werden. Dies entspricht der heute geltenden Praxis.

Bst. f

Die Festlegung des Abschussplans soll künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement – und nicht mehr durch den Regierungsrat – erfolgen. Letzterer regelte diese Thematik bislang im Rahmen der alljährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung. Neu hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement den Abschussplan gestützt auf das kantonale Wald-Wild-Konzept festzulegen. Das Wald-Wild-Konzept seinerseits wird vom Regierungsrat periodisch (ca. alle vier Jahre) festgelegt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c ForstV). Diese Regelung wurde notwendig aufgrund der gestützt auf Art. 31 WaV erlassenen Vollzugshilfe Wald und Wild des Bundes. Die betreffenden Vorschriften sollen neu im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung aufgeführt werden. Schon nach geltendem Recht sehen die Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung einen Anhang vor, in welchem das Sicherheits- und Justizdepartement jene Waldstrassen bezeichnet, welche trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden dürfen (vgl. Art. 34 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013). Dieses System hat sich bisher als praktikabel erwiesen.

Einige Vernehmlassungsadressaten vertraten die Auffassung, dass das Wald-Wild-Konzept besser als informelles Instrument geeignet sei und vielmehr die Vollzugshilfe des Bundes die massgebliche Grundlage der neuen JagdV sein solle. Letztere definiert – im Sinne einer Vollzugshilfe – wann und wie die Kantone ein Wald-Wild-Konzept zu erstellen haben. Im Kanton Obwalden sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines solchen Wald-Wild-Konzepts klar erfüllt. Es berücksichtigt überdies auch die Interessen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Raumplanung, weshalb dies nicht mehr speziell erwähnt werden muss. Des Weiteren fordert die Vollzugshilfe des Bundes nicht eine alljährliche, sondern vielmehr eine rollende Planung. Ein Intervall von vier Jahren erscheint als sinnvoll, um die Wirkung von geplanten, jagdlichen Eingriffen zu erkennen und daraus entsprechende Schlüsse für die weitere Planung zu ziehen.

Bst. g

Da die massgebenden Fachgebiete der kantonalen Eignungsprüfung nicht mehr abschliessend in der JagdV aufgeführt werden sollen, sondern künftig vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu bezeichnen sind, ist diese Kompetenz in der JagdV anzuführen.

Es wurde im Rahmen der Vernehmlassung angeregt, die bisherige Auflistung, allenfalls mit Ergänzung einer Generalklausel, beizubehalten (SVP, SP) oder aber zumindest die Kernthemen der Jagdausübung in offener Weise bereits in der JagdV zu formulieren (Wild & Jagd Obwalden). Aufgrund des in der ganzen Schweiz für die Erlangung von Jagdfähigkeitsausweisen verwendeten einheitlichen Lehrmittels ist jedoch eine ausreichende Transparenz hinsichtlich der Abschätzung der einzelnen Prüfungsfächer ohne Weiteres gegeben. Zudem bietet die neu vorgesehene, offene Formulierung in Art. 8 Abs. 2 JagdV eine grössere Flexibilität, sich an die schweizerischen Standards anzupassen, ohne dass hierfür stets die JagdV geändert werden muss.

Bst. h

Da der Erlass von Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis künftig durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement – und nicht mehr vom Regierungsrat – vorgenommen werden soll, kann diese Kompetenz neu in Art. 3 Bst. h JagdV festgelegt werden.

Zu Art. 4 Abs. 2 Bst. n und o Jagdverwaltung

Einleitende Bemerkungen zu Art. 4

Es wurde im Rahmen der Vernehmlassung verschiedentlich gefordert, dass die Jagdverwaltung als vom Forstwesen unabhängige Behörde ausgestaltet und allenfalls – mit eigenem Vorsitz – dem Sicherheits- und Justizdepartement zugeordnet werden soll. Zudem wurde angeregt, die Jagdverwaltung vom Regierungsrat wählen zu lassen. Die Jagdverwaltung ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c Ziff. 8 der Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002 (GDB 133.111) Teil des Amts für Wald und Landschaft. Sowohl beim Bund als auch fast in sämtlichen Kantonen sind Jagd, Wald sowie Natur und Landschaft einem einzigen Departement bzw. Amt angegliedert (im selben Amt: 14 Kantone, im selben Departement: 6 Kantone). Es bestehen aus sachlicher Sicht die meisten Synergien zwischen dem Jagdwesen, dem Natur- und Landschaftsschutz und der Forstwirtschaft. Heutige Kernaufgaben der Jagdverwaltung sind der Erhalt und der Schutz des Lebensraums sowie der Artenschutz. Eine Trennung von Forst und Jagd ist somit nicht zweckmässig, da im Kanton auch der Natur- und Landschaftsschutz im selben Amt vollzogen wird. Die Wahl der Jagdverwaltung durch den Regierungsrat erweist sich weder als zeitgemäss noch als sachlich begründet. Die Organisation der Verwaltung ist gemäss Art. 76 KV dem Regierungsrat zugeteilt, der die Organisation detailliert in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung vom 7. September 1989 (Organisationsverordnung; GDB 133.11) und in entsprechenden Ausführungsbestimmungen regelt. In der überwiegenden Mehrheit der Kantone wird die Jagdverwaltung ebenfalls nicht vom Regierungsrat gewählt. In Obwalden ist die Stelle des Jagdverwalters ein Teilpensum. Aus diesen Gründen ist an der derzeitigen Organisation festzuhalten.

Bst. n und o

Wie bereits erwähnt, sollen die Kompetenz, die Wildhüter zu wählen, sowie die Befugnis, die konkreten Hegemassnahmen zu bestimmen, neu stufengerecht dem Amt für Wald und Landschaft übertragen werden. Daher müssen Art. 4 Abs. 2 Bst. n und o JagdV neu eingefügt werden.

Zu Art. 6 Voraussetzung für die Jagdberechtigung

Verzicht auf Variante 1:

Diese Variante beinhaltete weitgehend den Status quo mit einer kleinen Anpassung des Zeitpunkts, ab welchem ein ausserkantonaler/ausländischer Gesuchsteller im Kanton Obwalden Wohnsitz haben soll. Der Regierungsrat schlägt eine moderate Öffnung dieser bisherigen Lösung vor.

Variante 2: Art. 6 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

Der Regierungsrat bevorzugt die Variante 2 im Sinne einer zeitgerechten und moderaten Öffnung und unter Berücksichtigung, dass heute alle Kantone die obligatorische jagdliche Ausbildung nach demselben Lehrmittel vermitteln und prüfen. Er beauftragt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, bei Inkraftsetzung dieser Regelung die anderen Kantone auf diese Regelung aufmerksam zu machen und zu bitten, den Jägerinnen und Jägern des Kantons Obwalden in Zukunft auch diese Möglichkeit zu bieten. Die Öffnung ist gerechtfertigt, da heute in der Schweiz ein einheitliches Ausbildungsmittel verwendet wird, einige Kantone diese Öffnung schon anbieten und zahlreiche Obwaldner Jägerinnen und Jäger dieses Recht in anderen Kantonen heute schon wahrnehmen. Zudem erhält der Regierungsrat die Möglichkeit (Art. 6

Abs. 4), die Zahl der ausserkantonalen und ausländischen Jägerinnen und Jäger einzuschränken. Diese Regelung entspricht auch einer Empfehlung der Konferenz der kantonalen Jagddirektorinnen und -direktoren.

Abs. 2 Bst. b

Neu werden sämtliche ausserkantonalen Jagdfähigkeitsausweise anerkannt, ohne die Bedingung, dass eine entsprechende Gegenrechtsvereinbarung besteht. Die Variante 2 wurde von vier Vernehmlassungsteilnehmern als sachgerecht beurteilt. Sie entspricht der Tatsache, dass die Ausbildung zur Jagd heute schweizerisch einheitlich geregelt ist und bedeutet eine moderne Öffnung im Sinne der kantonalen Strategie. In Art. 6 Abs. 4 JagdV wird geregelt, dass der Regierungsrat die Zahl und das Abschusskontingent der ausserkantonalen Jägerinnen und Jäger mittels Kontingent einschränken kann.

Abs. 3

Ebenfalls ist es auch nicht mehr erforderlich, dass die betreffende Person seit dem 1. Januar des Vorjahrs im Kanton Obwalden Wohnsitz hat.

Das Amt für Wald und Landschaft kann sich weitere Informationen über gesuchstellende Personen mit ausserkantonalen Jagdfähigkeitsausweisen beschaffen, indem es von ihnen Bestätigungen ausserkantonomer Instanzen verlangt, dass keine Strafuntersuchungen wegen eines Jagdvergehens hängig sind. Die Bestätigung erfolgt mittels Auszug aus dem Strafregister.

Abs. 4

Analog wie beim Gästepatent kann der Regierungsrat bei Bedarf die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der Gäste einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen (Art. 10a Abs. 4 JagdV). Dadurch kann eine zweckmässige Regulierung der Anzahl ausserkantonomer Patentinhaber gewährleistet werden.

Abs. 5

Abs. 5 ist nötig, damit Jägerinnen und Jäger mit einem ausländischen Jagdfähigkeitsausweis, der die Anforderungen des schweizerischen Jagdfähigkeitsausweises erfüllt, und die seit dem 1. Januar Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, wie bis anhin auch das Patent lösen können. Es sollen die gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen gelten wie für ausserkantonale Bewerber.

Verzicht auf Variante 3:

Die Variante 3 wurde von zwei Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst, von den übrigen Kreisen hingegen abgelehnt. Dementsprechend wird auf diese Variante verzichtet.

Zu Art. 8 Abs. 2 Eignungsprüfung

Art. 3 Bst. f JagdV hält fest, dass das Bau- und Raumentwicklungsdepartement künftig die massgebenden Prüfungsfächer zu bezeichnen hat. Dadurch kann, wie bereits ausgeführt wurde, bei Änderungen des Prüfungsstoffs schneller reagiert werden. Es muss nicht jedes Mal die JagdV angepasst werden. Die Auflistung der einzelnen Fächer in Art. 8 Abs. 2 JagdV ist daher zu streichen.

Zu Art. 10a Abs. 3 Gästepatent

Da der als Gast zugelassene Jäger gemäss kantonalem Recht neu auch einen aktuellen, anerkannten Treffsicherheitsnachweis vorzulegen hat, ist dies entsprechend in Art. 10 Abs. 3 JagdV zu ergänzen. Auf Anregung verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer (Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein) wird neu – im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage – nebst der Aktualität des Treffsicherheitsnachweises zusätzlich verlangt, dass dieser anerkannt ist.

Zu Art. 11 Abs. 1 Jagdbare Arten

Da mittlerweile nicht nur im JSG, sondern auch in der JSV Bestimmungen über jagdbare Tiere vorhanden sind, ist es sinnvoller, auf die Jagdgesetzgebung des Bundes als solche anstatt lediglich auf das JSG zu verweisen.

Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. a Gebühreneinnahmen

Um Art. 12 Abs. 1 der JagdV mit Art. 6 Abs. 3 der JagdV in Einklang zu bringen, wird neu lediglich noch vorgeschrieben, dass die betreffende Person seit dem 1. Januar im Kanton gesetzlichen Wohnsitz hat. Dies wurde von diversen Vernehmlassungsteilnehmern (FDP, SVP, Mitglied der Jagdkommission) zu Recht beantragt.

Der Gebührenrahmen für das Hochjagdpatent ist anzupassen, da Letzteres künftig auch in die Hochjagd mit oder ohne Gämse oder Hochjagd nur mit Gämse ohne Rotwild unterteilt werden kann. Dadurch kann, bei Bedarf, in Zukunft mehr Einzelfallgerechtigkeit erzielt werden, wenn der Jäger beispielsweise das Jagdpatent nur für die Hirschjagd ohne Gämsen oder umgekehrt lösen möchte. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a JagdV soll der Gebührenrahmen neu zwischen Fr. 300.– und Fr. 600.– betragen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat die Erhöhung des Gebührenrahmens für das Hochjagdpatent abgelehnt. Die Aufteilung des Hochjagdpatents wurde von anderen Kreisen als unzweckmässig betrachtet, da das Glück, ein Stück Rotwild zu schießen, unabhängig vom gelösten Patent sein soll. Von einem weiteren Vernehmlassungsteilnehmer wurde ein System mit niedrigeren Grundgebühren, jedoch höheren Patentgebühren vorgeschlagen, da dies fairer für jene sei, welche keinen Jagderfolg hätten. Ein Kompromiss dieser Anliegen ist das Angebot von zwei Arten von Hochjagdpatenten: ein Hochjagdpatent mit Gämse (wie bisher) und ein Hochjagdpatent ohne Gämse (neu) mit reduzierter Patentgebühr oder einer Grundgebühr und entsprechender Patentgebühr pro gelöster Anzahl Wild (analog dem Kanton Bern). In Anbetracht sinkender Gämswildzahlen und steigender Rotwildzahlen würde dies aus wildbiologischer Sicht den Ansprüchen gerecht.

Von anderer Seite wurde dahingegen angeregt, eine niedrigere Mindestgebühr für die Hochjagd vorzusehen. Ein weiterer Antrag war die Vorsehung von fixen Gebühren für die Hochjagd in der JagdV. Zu diesem Vorbringen ist festzuhalten, dass die Patentgebühren im Kanton Obwalden im Durchschnitt anderer Patentkantone liegen. Im Rahmen der Teilrevision der JagdV wird lediglich die Möglichkeit für die Differenzierung von Hochjagdpatenten geschaffen. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass das Jagdpatent als solches keine Abschussgarantie, sondern lediglich die Bewilligung zur Jagd beinhaltet. Der Erfolg hängt stets vom jagdlichen Geschick und den äusseren Rahmenbedingungen ab. Eine fixe Festlegung der Patentgebühr für die Hochjagd würde sich überdies als zu unflexibel erweisen. Bei veränderten Bedingungen wäre stets eine erneute Anpassung der JagdV erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vernehmlassungsteilnehmer auch bei den Jagdpatentgebühren für die Niederjagd, die Wasserwildjagd, die Winterjagd sowie die

Hegejagd analoge Vorschläge (niedrigere Patengebühr mit höheren Abschussgebühren, fixe Beträge) eingereicht haben. Auch diese Anregungen können aus den vorgenannten Gründen nicht berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat regelt sinnvollerweise in den jährlichen Ausführungsbestimmungen die detaillierten Gebühren.

Zu Art. 12a Abschussgebühr

Abs. 1 und 2

Die Regelung der Abschussgebühr für Rotwild, welche bislang einzig in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats über die Jagdausübung enthalten war (vgl. Art. 6 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2013), wird neu in leicht veränderter Form bereits in der JagdV erwähnt. Damit soll gewährleistet werden, dass für die betreffenden Abgaben eine klare, unzweideutige Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz, vorliegend in der dem fakultativen Referendum unterstehenden JagdV, besteht. Die betreffende Regelung in den Ausführungsbestimmungen, welche die neu zu schaffende Norm in der JagdV konkretisiert, wird jedoch auch weiterhin bestehen bleiben.

Anstatt jedoch fixe Beträge vorzusehen, soll lediglich ein Gebührenrahmen festgelegt werden, welcher dem Regierungsrat hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Abschussgebühren im Einzelnen einen gewissen Handlungsspielraum belässt. Der im Rahmen der ordentlichen Jagd vorgesehene Gebührenrahmen beträgt zwischen Fr. 1.– bis Fr. 5.– pro Kilogramm, derjenige für die Regulationsjagd zwischen Fr. 3.– und Fr. 7.– pro Kilogramm. Dies erlaubt es dem Regierungsrat, flexibel auf allfällige Veränderungen des Marktpreises für Wildbret zu reagieren und diese in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung festzulegen. Auch betreffend die Abschussgebühren wurden von bestimmten Vernehmlassungsteilnehmern diverse Vorschläge gemacht. Es wurde einerseits angeregt, die Abschussgebühren zu erhöhen (unter gleichzeitiger Verbilligung der Patentgebühren). Des Weiteren sprachen sich bestimmte Kreise für die Ausdehnung des Gebührenrahmens aus (Fr. 0.– bis Fr. 10.– für jeden erlegten jagdbaren Hirsch gemäss Art. 12a Abs. 1 des Nachtrags und Fr. 0.– bis Fr. 7.– gemäss Art. 12a Abs. 2 des Nachtrags). Überdies wurde vereinzelt vorgeschlagen, fixe Abschussgebühren vorzusehen. Wie bereits erwähnt, erwiese es sich als unangemessen, die Abschussgebühren übermässig zu erhöhen, da diesfalls das jagdliche Geschick jener Jäger, welche regelmässig Rotwild erlegen, in finanzieller Hinsicht bestraft werden würde. Der Gebührenrahmen für den Abschuss von Rotwild orientiert sich überdies weitgehend an den Ansätzen der anderen Kantone, weshalb dessen zusätzliche Erhöhung nicht als notwendig erscheint. Eine Festlegung von fixen Abschussgebühren würde wiederum die Flexibilität bei inskünftig notwendig werdenden Änderungen der effektiven Gebührenansätze stark beschränken und ist dementsprechend ebenfalls nicht zweckmässig.

Abs. 3

Unter die Abschussgebühren gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Abs. 2 Bst. c JagdV sind auch die Taxen für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild zu zählen. Der Gebührenrahmen bewegt sich zwischen Fr. 20.– und Fr. 1 200.–. Eine Anhebung der Mindesttaxe, wie dies in der Vernehmlassung vereinzelt gefordert worden ist (CSP), erweist sich zwecks Wahrung der notwendigen Flexibilität nicht als sachdienlich.

Abs. 4

Dem Regierungsrat obliegt die Festlegung sämtlicher Abschussgebühren, im Einzelnen in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung.

Zu Art. 16 Abs. 1 Planung

Durch den Hinweis, dass die Jagdplanung im Einklang mit den jagdlichen Vorhaben des kantonalen Wald-Wild-Konzepts, das ja, wie vorgängig beschrieben, die Grundlage der jagdbaulichen Planung bildet, steht, wird klargestellt, dass sämtliche Belange, welche Wald und Wild betreffen, miteinander zu koordinieren sind. Die Aufgaben der Jagdverwaltung wie diejenigen im Bereich Wald sind dem Amt für Wald und Landschaft übertragen.

Zu Art. 17 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung

Abs. 1

Wie bereits in Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 12a JagdV angeführt, ist der Regierungsrat sowohl für die Festlegung der Patent-, als auch für die Abschussgebühren zuständig. Des Weiteren soll der Regierungsrat auch mit der Regelung der Schusszeiten betraut werden, sollte dies aus seiner Sicht einmal nötig werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Entwurfs). Dementsprechend erweist es sich nicht als zweckmässig, bereits jetzt eine Regelung der Schusszeiten in die JagdV aufzunehmen, wie dies von einem Vernehmlassungsteilnehmer gefordert wurde. Vielmehr soll der Regierungsrat im Rahmen einer Regelung in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung flexibel auf bestimmte Entwicklungen reagieren können, zum Zeitpunkt, wenn dies nötig wird.

Da die jährlichen Weisungen betreffend Treffsicherheitsnachweis neu vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement erlassen werden, bilden sie nicht mehr Bestandteil der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung. Dasselbe gilt für die Festlegung des Abschussplans, der ja, wie vorgängig beschrieben, sich auf das vom Regierungsrat festgelegte Wald-Wild-Konzept stützt. Dementsprechend ist die Aufzählung des Inhalts der Ausführungsbestimmungen anzupassen.

Abs. 2

Durch die Präzisierung, dass als besondere Massnahmen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 JagdV insbesondere auch die Anordnung von Regulationsmassnahmen sowie die Durchführung einer Regulationsjagd zu betrachten sind, wird für die Regulationsjagd eine ausdrückliche und klare Rechtsgrundlage in der JagdV geschaffen, wodurch Rechtsunsicherheiten vermindert werden können. Auch viele andere Kantone kennen solche Regelungen.

Da die Regulationsjagd nicht eine eigentliche Patentart im Sinne von Art. 9 Abs. 1 JagdV, sondern eine spezielle, im Einzelfall anzuordnende Massnahme (Sonderjagd) darstellt, ist es nicht zweckmässig, diese in Art. 9 Abs. 1 JagdV ebenfalls aufzuführen, wie dies von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern (Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein) gefordert wurde.

Zu Art. 18 Abs. 4 Hegejagd

Wie bisher können bei Bedarf erfahrene Jäger zur Hegejagd beigezogen werden. Die im Rahmen der Vernehmlassung erfolgte Anregung durch die CSP, dass nicht lediglich die Erfahrung, sondern auch der gute Leumund eines Jägers zu berücksichtigen ist, wurde nicht aufgenom-

men, da keine genaue Umschreibung eines guten Leumunds besteht. Des Weiteren ist – entgegen der Auffassung bestimmter Vernehmlassungsteilnehmer (FDP, SVP, Hegegemeinschaft Obwalden, Obwaldner Patentjägerverein) – darauf hinzuweisen, dass es sich bei Art. 18 Abs. 4 JagdV neu um eine sog. „Kann-Vorschrift“ handelt, welche klar formuliert ist. Das Amt für Wald und Landschaft hat – als dafür zuständige Behörde gemäss Art. 4 Abs. 1 JagdV – dabei stets nach pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden, ob im Einzelfall ein Bedarf für den Beizug von erfahrenen Jägern besteht.

Zu Art. 19 Abs. 1 Weidgerechte Jagdausübung

Ein Jagdprüfungskommissionsmitglied regt in der Vernehmlassung an, dass für eine Nachsuche zwingend ein Schweisshund zugezogen werden müsse. Weiter sollen zur Nachsuche nur TKJ-geprüfte (Technische Kommission Jagd) Schweisshunde zugelassen werden.

Schweisshunde gehören zu den Jagdhunden. Art. 2 Abs. 2 Bst. g JagdV legt fest, dass der Regierungsrat Bestimmungen über die Zulassung, die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden erlässt. Der Regierungsrat regelt in diesen Bestimmungen sinnvollerweise die detaillierte Art der Zulassung von Schweisshunden. Die Ergänzung *„Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche mit einem zugelassenen Schweisshund durchzuführen“* erscheint in diesem Kontext sinnvoll und wird zudem dem Tierschutz gerecht.

Zu Art. 21 Abs. 2 Jagdbeihilfe

Ein Jagdprüfungskommissionsmitglied regt in der Vernehmlassung an, dass das Führen eines Schweisshunds möglich sein soll, ohne dass der Schweisshundeführer über ein aktuelles Obwaldner Jagdpatent verfügt. Er soll jedoch über einen Treffsicherheitsnachweis und eine Jagdhaftpflichtversicherung verfügen.

Die jagdliche Praxis zeigt, dass es hilfreich sein kann, wenn ein Schweisshundeführer ebenfalls berechtigt ist, eine Waffe zu führen. Die Voraussetzungen eines Treffsicherheitsnachweises und einer Jagdhaftpflichtversicherung gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d JagdV sind dabei sachlogisch.

Zu Art. 22 Abs. 3 und 4 Jagdverbote

Abs. 3

Die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes in den Bann- und Schongebieten soll künftig auch von freiwilligen Jagdaufsehern vorgenommen werden können, sofern Letztere dies auf Veranlassung eines Wildhüters hin tun. Dies führt zur Entlastung der Wildhüter und der Polizeiangehörigen. In den Bann- und Schongebieten ist die Begleitung durch einen freiwilligen Jagdaufseher von Bundesrechts wegen zwingend nötig (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. c, Art. 5 Abs. 1 Bst. a und d, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 6 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 [VEJ; SR 922.31]).

Abs. 4

Die Nachtjagd soll auch für die Regulationsjagd durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement bewilligt werden können. Dementsprechend ist Art. 22 Abs. 4 JagdV in diesem Sinne zu ergänzen. Die Nachtjagd kann, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, nötig sein (wie z. B. auf Rotwild, um vor allem die Wintergäste reduzieren zu können und damit Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren). Die Nachtjagd erweist sich bei einer Regulationsjagd, wie eine Abklärung beim Bundesamt für Umwelt ergab, überdies als grund-

sätzlich zulässig. Eine Regulationsjagd soll jedoch wie bis anhin grundsätzlich vom Ansitz erfolgen.

Zu Art. 24 Munition

Ein Jagdprüfungskommissionsmitglied regt in der Vernehmlassung an, dass nebst Vollmantelgeschossen ebenfalls Scheibenmunition, welche als Übungsmunition für Schiesstraining auf Schiessscheiben konzipiert ist, nicht zu jagdlichen Zwecken verwendet werden darf.

Die jagdliche Praxis zeigt, dass solche Munition vereinzelt für Jagdzwecke verwendet wird, was aus tierschützerischer Sicht nicht tragbar ist. Da es jedoch keinen einheitlichen Überbegriff für die verschiedenen Arten von Übungsmunition gibt, erscheint eine Ergänzung mit folgender Beschreibung sinnvoll: „*Vollmantelgeschosse sowie nicht für den Jagdgebrauch konzipierte Munition sind verboten.*“

Zu Art. 24a Schussdistanzen

Abs. 1

Wie dies bereits diverse andere Kantone in ihrer Jagdgesetzgebung ebenfalls getan haben, sollen in Art. 24a JagdV neu Schussdistanzen festgelegt werden. In Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Regelungen anderer Kantone und aufgrund der Anregungen einzelner Vernehmlassungsteilnehmer wird für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse eine maximale Schussdistanz von 35 Metern und für den Kugelschuss eine Distanz von 200 Metern festgelegt.

Abs. 2

Beim Schätzen der Schussdistanzen wird neu ausdrücklich eine Toleranzgrenze verankert.

Zu Art. 30 Abs. 1 Hegemassnahmen

Da das Amt für Wald und Landschaft neu für die Anordnung der konkreten Hegemassnahmen zuständig ist, ist Art. 30 Abs. 1 JagdV entsprechend zu präzisieren. Des Weiteren wird dem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingebrachten Wunsch (Hegegemeinschaft Obwalden) entsprochen, dass das Amt für Wald und Landschaft die betreffenden Hegemassnahmen nach vorgängiger Anhörung sämtlicher interessierter Stellen (Forst- und Landwirtschaft, Tourismus, Jägerschaft) anordnet.

Zu Art. 36 Bst. c Selbsthilfe

Haussperlinge und Wachholderdrosseln sind neu von Bundesrechts wegen geschützt. Es dürfen keine Selbsthilfemassnahmen mehr gegen diese beiden Vogelarten ergriffen werden. Da diese jedoch in der gegenwärtigen Fassung von Art. 36 Bst. c JagdV immer noch als Vogelarten, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können, aufgeführt sind, müssen sie aus dieser Bestimmung gestrichen werden, damit Art. 36 Bst. c JagdV künftig bundesrechtskonform ist.

Zu Art. 38 Abs. 1 Wildhüter

Da die Wildhüter künftig vom Amt für Wald und Landschaft – und nicht mehr vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement – gewählt werden, ist Art. 38 Abs. 1 JagdV entsprechend anzupassen.

Zu Art. 40 Abs. 1 Bst. f

Das Amt für Wald und Raumentwicklung heisst neu Amt für Wald und Landschaft. Deshalb ist die betreffende Ämterbezeichnung entsprechend zu korrigieren.

Beilage:

- Entwurf Nachtrag zur Jagdverordnung

V. Anhang: Übersicht über die Gebühren im Rahmen der Regulationsjagd in anderen Kantonen

Kanton	Grundgebühr	Abschussgebühr
Vorschlag OW	keine Grundgebühr	Gebührenrahmen für Rotwild: Fr. 3.– und Fr. 7.–/kg
AI	keine Grundgebühr	Gebührenrahmen für besondere Abschüsse: Fr. 30.– bis Fr. 600.– Zugeteilte Restrehe: Rehbock Fr. 150.– Rehgeiss Fr. 120.– Rehkitz Fr. 80.–
AR	keine Grundgebühr	keine Abschussgebühr
BE	Fr. 50.–	Milchtragende Rothirschkühe: Fr. 400.– Rothirschkalber: keine Gebühr Rothirschkühe und -schmaltiere: Fr. 2.–/kg unverwertbare, kranke oder verletzte Tiere: keine Gebühr
FR	keine Grundgebühr	keine Abschussgebühr
GL	keine Grundgebühr	Stier: Fr. 100.– Kuh: Fr. 50.– Kalb: Fr. 50.–
GR	Fr. 100.–	Kälber: Fr. 2.–/kg 1-jährige und ältere Tiere bis 65 kg: Fr. 5.–/kg 1-jährige und ältere Tiere über 65 kg: Fr. 6.–/kg unverwertbare, kranke oder verletzte Tiere: keine Gebühr
NW	Zusatzabgaben bis Fr. 120.–	Rothirsch: Fr. 3.–/kg
SZ	Gebühr gemäss Aufwand und Wert des Tieres	Gebühr gemäss Aufwand und Wert des Tieres mehrendige Hirsche: je Ende Fr. 15.–, im Maximum Fr. 150.–
UR	keine Grundgebühr	Hirschtier: Fr. 2.–/kg
VS	keine Grundgebühr	keine Abschussgebühr
ZG	maximal Fr. 50.–	Hirsch: Fr. 3.–/kg